

Stadt Klütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: SV Klütz/16/10827			
Federführend: Bauamt	Status: öffentlich Datum: 26.09.2016 Verfasser: Richter, Ilona			
Beseitigung von Sturmschäden; Hier außerplanmäßige Ausgaben				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Auf Grund des Unwetters vom 23.06. zum 24.06.2016, mussten Havarie/ Sicherungsmaßnahmen nach den Sturmschäden im Baumbestand und an den Straßen durchgeführt werden.

Durch den KSA/ Kommunalen Schadensausgleich wurde mitgeteilt, dass kein Deckungsschutz für Kosten von Aufräumarbeiten infolge von Sturmschäden an Bäumen besteht.

Die Ausgaben sind nicht Bestandteil des Haushaltes 2016.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 27.426,54 € für das Produktsachkonto 54101-5233003/ Beseitigung Sturmschäden. Die außerplanmäßigen werden aus dem Produktsachkonto 61101-40130000/ Einnahmen Gewerbesteuer gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

Außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 27.426,54 €; deckung aus Produktsachkonto 61101-140130000/ Einnahmen Gewerbesteuer

Anlagen:

Schreiben KSA

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung



KOMMUNALER
SCHADENAUSGLEICH

der Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen, Sachsen-Anhalt
und Thüringen

Konrad-Wolf-Straße 91/92
13055 Berlin

<http://www.ksa.de>

Matthias Timmerbrink

Telefon: 030 42152 307

Telefax: 030 42152 8307

E-Mail:

Matthias.Timmerbrink@ksa-
okv.de

KSA - Kommunaler Schadenausgleich - 13048 Berlin

- ▶ Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Nur per E-Mail an:
m.ritschel@kluetzer-winkel.de

06.07.2016

T

27289-0046.doc

- ▶ Kein Deckungsschutz für Kosten von Aufräumarbeiten infolge von Sturmschäden an Bäumen
Ihre KSA-Mitgliedsnummer: 27289 (Bitte stets angeben!)

Sehr geehrte Frau Ritschel,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 04.07.2016.

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass für die Kosten von Aufräumarbeiten infolge von Sturmschäden an Bäumen des Amtes oder der amtsangehörigen Gemeinden kein Deckungsschutz besteht.

Haftplichtdeckungsschutz besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Allgemeine Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden (AVHaftpflicht) für den Fall, dass das Mitglied aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen **von einem Dritten** auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Deckungsschutz besteht somit nur in Schadenfällen, in denen ein Drittschaden entstanden ist.

Das ist nicht der Fall, wenn dem Amt oder den amtsangehörigen Gemeinden Kosten für die Beseitigung eigener, durch einen Sturm umgestürzter Bäume oder abgefallener Äste entstehen.

Der KSA kann deshalb diese Kosten nicht übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.